

BGer 6B_258/2023 vom 8. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_258_2023

FR: TF 6B_258/2023 du 8 mai 2023

IT: TF 6B_258/2023 del 8 maggio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin macht vor Bundesgericht wie bereits vor der Vorinstanz sinngemäss geltend, der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 27. Mai 2020 sei nicht rechtskräftig, da er ihr nicht persönlich hätte zugestellt werden dürfen. Sie habe zwar gegen jenen Strafbefehl fristgerecht Einsprache erhoben, die vorgängige Zustellung des Strafbefehls an sie persönlich sei indes unzulässig gewesen, da sie damals noch nicht verteidigt worden sei. Aus dem Umstand, dass die Staatsanwaltschaft ihr später einen amtlichen Verteidiger bestellt habe, sei zu schliessen, dass sie sich auch zuvor nicht alleine im Verfahren habe zu Recht finden können, weshalb ihr der Strafbefehl nicht persönlich habe zugestellt werden dürfen.

E. 1.2

Die Vorinstanz erwägt, die Beschwerdeführerin bringe keinen im Gesetz genannten Revisionsgrund vor. Zudem verkenne sie, dass sie selbständig in der Lage gewesen sei, fristgerecht und gültig Einsprache gegen den fraglichen Strafbefehl zu erheben und entsprechend nicht geltend machen könne, sie habe ihre Interessen nach Erhalt des Strafbefehls nicht selbständig wahrnehmen können. Im auf ihre Einsprache folgenden Einspracheverfahren sei die Beschwerdeführerin zudem durch eine amtliche Verteidigung unterstützt worden, weshalb sie ihre Rechte umfassend habe ausüben können. Der Umstand, dass der Strafbefehl in der Folge in Rechtskraft erwachsen sei, da die Beschwerdeführerin unentschuldigt nicht zu einer Einvernahme erschienen sei, sei durch das Obergericht und das Bundesgericht geprüft und bestätigt worden. Die entsprechenden Ausführungen hätten nach wie vor Geltung, weshalb kein Anlass bestehe, an der Rechtskraft des Strafbefehls zu zweifeln. Da kein Revisionsgrund im Sinne von Art. 410 StPO zu erkennen sei, erweise sich das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin als offensichtlich unbegründet, weshalb im Sinne von Art. 412 Abs. 2 StPO nicht darauf einzutreten sei. Da sie (die Vorinstanz) nicht Aufsichtsbehörde der Oberstaatsanwaltschaft sei, könne sie dieser keine Anweisungen erteilen, weshalb auf die diesbezüglichen Anträge der Beschwerdeführerin nicht einzutreten sei.

E. 1.3.1

Wer als verurteilte Person durch einen rechtskräftigen Strafbefehl beschwert ist, kann gemäss Art. 410 Abs. 1 StPO die Revision verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung herbeizuführen (lit. a), wenn der Strafbefehl mit einem späteren Strafentscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht (lit. b) oder wenn sich in einem anderen Strafverfahren erweist, dass durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Verfahrens eingewirkt

worden ist (lit. c).

Revisionsrechtlich neu sind Tatsachen, wenn sie zum Zeitpunkt des früheren Urteils zwar bereits bestanden haben, das Gericht im Zeitpunkt der Urteilsfällung aber keine Kenntnis von ihnen hatte, sie ihm mithin nicht in irgendeiner Form zur Beurteilung vorlagen. Die neuen Tatsachen müssen zudem erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn sie geeignet sind, die tatsächlichen Grundlagen des zu revidierenden Urteils so zu erschüttern, dass aufgrund des veränderten Sachverhalts ein wesentlich milderer Urteil möglich ist (BGE 137 IV 59 E. 5.1.2 und E. 5.1.4; 130 IV 72 E. 1; Urteile 6B_891/2022 vom 15. Februar 2023 E. 1.3.2; 6B_676/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 1.3.4; je mit Hinweisen). Möglich ist eine Änderung des früheren Urteils aber nur dann, wenn sie sicher, höchstwahrscheinlich oder wahrscheinlich ist (BGE 120 IV 246 E. 2b; 116 IV 353 E. 5a; Urteile 6B_891/2022 vom 15. Februar 2023 E. 1.3.2; 6B_676/2022 vom 27. Dezember 2022 E. 1.3.4; je mit Hinweisen).

Das Revisionsverfahren dient indes nicht dazu, rechtskräftige Entscheide erneut in Frage zu stellen oder gesetzliche Vorschriften über die Rechtsmittelfristen bzw. die Zulässigkeit von neuen Tatsachen im Rechtsmittelverfahren zu umgehen oder frühere prozessuale Versäumnisse zu beheben (BGE 145 IV 197 E. 1.1; 130 IV 72 E. 2.2 ; 127 I 133 E. 6; je mit Hinweisen). Ein Gesuch um Revision eines Strafbefehls muss als missbräuchlich qualifiziert werden, wenn es sich auf Tatsachen stützt, die der verurteilten Person von Anfang an bekannt waren, die sie ohne schützenswerten Grund verschwiegen und die sie in einem ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können, welches auf Einsprache hin eingeleitet worden wäre. Demgegenüber kann die Revision eines Strafbefehls in Betracht kommen wegen wichtiger Tatsachen oder Beweismittel, die die verurteilte Person zum Zeitpunkt, als der Strafbefehl erging, nicht kannte oder die schon damals geltend zu machen für sie unmöglich waren oder keine Veranlassung bestand. Rechtsmissbrauch ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob unter den gegebenen Umständen das Revisionsgesuch dazu dient, den ordentlichen Rechtsweg zu umgehen (BGE 145 IV 197 E. 1.1; 130 IV 72 E. 2.2 f.).

E. 1.3.2

Die Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser gegen das Recht verstossen soll, wobei für die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen bestehen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Begründung muss sachbezogen sein und erkennen lassen, dass und weshalb nach Auffassung der beschwerdeführenden Partei Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt ist (BGE 142 I 99 E. 1.7.1; 140 III 86 E. 2 ; 139 I 306 E. 1.2). Die Begründung muss im bundesgerichtlichen Verfahren in der Beschwerde selbst enthalten sein (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG). Verweise auf andere Rechtsschriften oder die Akten reichen nicht aus (BGE 144 V 173 E. 3.2.2; 143 II 283 E. 1.2.3; 143 IV 122 E. 3.3; Urteile 6B_1242/2020 vom 24. Oktober 2022 E. 2.1; 6B_3/2021 vom 24. Juni 2022 E. 3.3; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den Erwägungen im angefochtenen Beschluss nicht auseinander und legt nicht dar, dass und inwiefern dieser gegen Bundesrecht verstossen

könnte. Sie behauptet insbesondere nicht, sie habe im kantonalen Verfahren entgegen der Vorinstanz neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO oder einen anderen Revisionsgrund vorgebracht. Vielmehr scheint sie der Vorinstanz vorzuwerfen, diese habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie nicht auf den Einwand eingehe, wonach aus dem Umstand, dass ihr eigenständig eingeholter Strafregisterauszug keinen Eintrag enthalte, zu schliessen sei, dass sie nicht vorbestraft sei bzw. der Strafbefehl nicht rechtskräftig sei. Dieser Vorwurf erweist sich als offensichtlich unbegründet. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, haben sich das Obergericht und das Bundesgericht im Beschluss vom 4. März 2022 bzw. Urteil vom 17. August 2022 mit der Frage, ob die Einsprache der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 355 Abs. 2 StPO aufgrund deren unentschuldigtem Fernbleiben von der Einvernahme als zurückgezogen gilt und der Strafbefehl vom 27. Mai 2020 folglich in Rechtskraft erwachsen ist, auseinandergesetzt und die Beschwerden der Beschwerdeführerin abgewiesen (vgl. Urteil 6B_600/2022 vom 17. August 2022). Die Beschwerdeführerin hätte die Zulässigkeit der persönlichen Zustellung des Strafbefehls in diesen Verfahren in Frage stellen können und müssen. Ihr prozessuales Versäumnis kann sie im Revisionsverfahren nicht nachholen (vgl. E. 1.3.1 mit Hinweisen). Sollte die Verurteilung tatsächlich noch nicht im Strafregister eingetragen sein, liesse sich hieraus jedenfalls nichts zur Frage der Rechtskraft des Strafbefehls ableiten. Jedenfalls ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz festhält, es bestehe kein Anlass, an der Rechtskraft des Strafbefehls vom 27. Mai 2020 zu zweifeln. Inwiefern die Vorinstanz hierzu sachlich und örtlich nicht zuständig sein soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Staatsanwaltschaft vor ihrem Entscheid nicht zur Vernehmlassung eingeladen hat (vgl. Urteil 6B_733/2021 vom 31. August 2021 E. 3.3). Soweit die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht andeutet, sie sei bereits zum Tatzeitpunkt schuldunfähig gewesen, ist darauf grundsätzlich nicht einzutreten, da sie dies - soweit ersichtlich - erstmals vor Bundesgericht geltend macht (vgl. Art. 80 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 1 BGG). Im Übrigen legt sie nicht dar, worauf sie ihre Behauptung stützt bzw. verweist auf ihre Eingabe im Verfahren 6F_1/2023, was unzulässig ist (vgl. E. 1.3.2).

Zusammenfassend zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, dass der Strafbefehl an einem Revisionsgrund leiden könnte bzw. die Vorinstanz einen solchen zu Unrecht verneint haben soll. Als unbegründet erweist sich der Gehörsverletzungsvorwurf.

E. 2

Da im Verfahren 6F_1/2023 ebenfalls mit heutigem Urteil entschieden wird, erübrigt sich die Frage, ob das vorliegende Verfahren zu sistieren ist (vgl. Beschwerde S. 3).

Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG als unbegründet abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der verhältnismässig geringe Aufwand ist bei der Bemessung der Gerichtskosten zu berücksichtigen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.